

zum

Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG 2014/31 zu Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG-2014

13.02.2015

Die Clearingstelle EEG hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 ein Empfehlungsverfahren zu Einzelfragen zur Anwendung des §61 EEG eingeleitet. VIK nimmt im Folgenden zu ausgewählten Fragen Stellung:

Zu Frage 1: *Setzt § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 voraus, dass der Eigenversorger keinen Strom aus dem Netz bezieht oder beziehen kann? Reicht es zur Annahme einer „vollständigen Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien“ aus, dass er zur Deckung seines über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarfs „Ökostrom“ aus dem Netz bezieht?*

Mit dem Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG ist es vereinbar, wenn ein Letztverbraucher seinen über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarf EEG-Strom aus dem Netz bezieht. Insofern spricht das Gesetz selbst nicht gegen eine solche Auslegung.

Laut Begründung (BT-Drs.: 18/1304, S. 236) sollen durch die Regelung Eigenversorger freigestellt werden, die sich vollständig aus Anlagen i. S. d. EEG versorgen und für anderweitig verbrauchten Strom aus diesen Anlagen keinerlei finanzielle Förderung nach dem EEG 2014 in Anspruch nehmen. Bei solchen Eigenversorgern ist laut Begründung eine Belastung mit dem Verursacherprinzip nicht begründbar. Sie haben die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen.

Damit ist eine Interpretation im obigen Sinne auch mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift vereinbar. Denn in Bezug auf die eigenerzeugten Mengen ist eine Belastung mit dem Verursacherprinzip auch in dem hier zur Frage stehenden Fall nicht begründbar. Für den aus dem Netz bezogenen EEG-Strom, der zur Deckung des über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarfs benötigt wird, wird die reguläre EEG-Umlage fällig, so dass diesbezüglich dem Verursacherprinzip Genüge getan wird.

Fazit:

VIK empfiehlt, es zur Annahme einer „vollständigen Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien“ ausreichen zu lassen, wenn zur Deckung eines über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarfs „Ökostrom“ aus dem Netz bezogen wird.

Zu Frage 3(b): *Unter welchen Voraussetzungen verlangt § 61 Abs. 7 EEG 2014 wegen des Erfordernisses der „Zeitgleichheit“ die Verwendung von Zählern mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) oder einer anderweitigen Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung?*

Zeitgleichheit von Eigenerzeugung und Verbrauch kann gemäß § 61 Abs. 7 S. 2 EEG 2014 u.a. technisch sichergestellt werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn sich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilnetzes keine dritten Verbraucher befinden. Dabei müssen Einspeisung und Entnahme aus dem vorgelagerten Netz separat gemessen, d.h. nicht saldiert werden. Da dadurch technisch sichergestellt ist, dass die Zeitgleichheit immer gewährleistet ist, ist in dieser Situation keine registrierende Lastgangmessung (RLM) erforderlich, eine reine Arbeitsmessung reicht aus.

Ist eine Zeitgleichheit nicht bereits technisch sichergestellt, erfordert der Nachweis der Zeitgleichheit Informationen sowohl über die Erzeugung als auch über den Verbrauch in viertelstündlicher Auflösung. Dies kann durch eine RLM gewährleistet werden, alternativ ist aber auch die Ermittlung über Standardlastprofile möglich. Letzteres wird gerade in Bezug auf die Erfassung der Verbrauchsmenge von Bedeutung sein. So sieht die StromNZV in § 12 die Verwendung von RLM erst ab einer jährlichen Verbrauchsmenge von über 100.000 kWh sowie in begründeten Fällen auch darüber hinaus vor. Diese Regelung kann durch die Vorgaben des EEG nicht ausgehebelt werden. Stattdessen können für kleine Verbrauchsstellen oder in begründeten Fällen auf Basis der entsprechenden Standardlastprofile und der gemessenen Jahresarbeit viertelstündliche Verbrauchsprofile ermittelt werden, auch innerhalb von Kundenanlagen oder geschlossenen Verteilnetzen. Der Einbau von RLM bei diesen Verbrauchsstellen würde einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand mit sich bringen.

Dem steht auch die Begründung zu §61 Abs. 1 nicht entgegen. Diese spricht zwar davon, dass eine Lastgangmessung nur erforderlich ist, wenn der zeitgleiche Verbrauch nicht schon technisch sichergestellt ist. Allerdings bezieht sich diese Aussage explizit auf § 61 Abs. 7 S.2, der wiederum nur auf die Messung der Ist-Einspeisung abstellt und sich somit nicht auf Verbrauchseinheiten bezieht.

Fazit:

VIK empfiehlt gemäß StromNZV bei Strommengen bis zu 100.000 kWh/a bzw. in begründeten Fällen die Nutzung von Standardlastprofilen zur Ermittlung der Zeitgleichheit. Nur in Fällen, für die die StromNZV keine Verwendung von Standardlastprofilen vorsieht, oder falls für den konkreten Erzeugungs-/Verbrauchsfall kein adäquates Standardlastprofil bzw. Standardeinspeiseprofil vorliegt, sollte eine registrierende Leistungsmessung zum Einsatz kommen.